

COVID-19: Kurzarbeitsbonus

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Stand: 1. April 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum..... 2

Übersicht..... 3

Was ist der Kurzarbeitsbonus?..... 5

Wer kann den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen? 5

Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem Arbeitsmarktservice (AMS) geltend gemacht?..... 6

Ich erhalte im Abrechnungstool des AMS eine Fehlermeldung zum Bruttoentgelt. Was soll ich tun? 6

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus? 6

Um wie viel ist das Bruttoentgelt während Kurzarbeit zu erhöhen, um jeweils ca. € 175,00 netto Kurzarbeitsbonus für die Beschäftigten sicherzustellen? 7

Wird der Kurzarbeitsbonus bei Teilzeit aliquoziert? 7

Kann der Kurzarbeitsbonus auch für Beschäftigte ohne Trinkgeldbezug beantragt werden?..... 7

Wie wirkt sich die Öffnung der Gastronomie in Vorarlberg auf den Kurzarbeitsbonus aus? 8

Mein Restaurant bietet Lieferservice und Take-away an und ist daher nicht vollständig geschlossen. Kann ich den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen? 8

Ich bin in der Gastronomie beschäftigt, mein Betrieb hat Kurzarbeit angemeldet.

Bekomme ich auf jeden Fall den Kurzarbeitsbonus? 8

Muss ein Betrieb den Kurzarbeitsbonus für sich und seine Beschäftigten in Anspruch nehmen?..... 9

Muss ein Betrieb den Kurzarbeitsbonus für alle Beschäftigten zugleich in Anspruch nehmen?..... 9

Kann die „Bemessungsgrundlage“ über die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden?..... 10

Wie wird der Kurzarbeitsbonus berechnet, wenn im März 2021 Urlaub konsumiert wurde?..... 10

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus für einen Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin, der / die während des Kalendermonats März 2021 ausscheidet bzw. ausschied? 10

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die SV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus? 11

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die BV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus? 11

Bis wann muss der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe geltend gemacht werden? 11

Wie erfolgt die abgabenrechtliche Beurteilung des Kurzarbeitsbonus?	12
Wie wird der Kurzarbeitsbonus in der Lohnverrechnung berücksichtigt?	12

Was ist der Kurzarbeitsbonus?

Betriebe, die am stärksten von den Lockdowns betroffen waren und sich im März 2021 in Kurzarbeit befinden, erhalten eine Entschädigung von insgesamt bis zu € 1.000,00 pro beschäftigter Person in Kurzarbeit. Dies soll die entstandenen Mehrkosten ausgleichen, die vor allem durch die zwischenzeitlich erworbenen Urlaubsansprüche der Beschäftigten entstanden sind und für deren Kosten der Betrieb auch während der Kurzarbeit aufkommen muss. Viele der Beschäftigten in diesen Wirtschaftszweigen mussten durch das entfallene Trinkgeld hohe Einkommensverluste hinnehmen, die ebenfalls ausgeglichen werden sollen.

Betriebe, die unter die angeführten ÖNACE 2008-Klassifikationen fallen, erhalten eine Zahlung von bis zu € 825,00 pro beschäftigter Person (inklusive Lehrlingen), für die der Kurzarbeitsbonus beantragt wird.

Diese Beschäftigten erhalten jeweils ca. € 175,00 netto von ihrem Arbeitgeber / ihrer Arbeitgeberin, unabhängig davon, ob sie für gewöhnlich Trinkgeld erhalten oder nicht.

Die Auszahlung erfolgt mit der März-Abrechnung der Corona-Kurzarbeit. Eine Lohnverrechnungstechnische Aufrollung kann auch im April/Mai erfolgen.

Wer kann den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?

Betriebe, die einer der folgenden ÖNACE 2008-Klassifikationen angehören:

- 49.39-9 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)
- 50.30 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- 55 Beherbergung
- 56 Gaststätten
- 59.14 Kinos
- 79.90-1 Reise- und Fremdenführer
- 82.30 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
- 85.51 Sport- und Freizeitunterricht
- 85.52 Kulturunterricht

- 90 kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
- 96.04-9 Saunas, Solarien, Dampfbäder etc. (Solarien, Saunas, Bäder a.n.g)

Das sind Betriebe, die seit November 2020 durchgehend von den Schutzmaßnahmenverordnungen des BMSGPK betroffen waren.

Im Betrieb muss im Monat März 2021 ein Kurzarbeitsprojekt laufen; ein laufendes Kurzarbeitsprojekt seit November 2020 ist nicht Voraussetzung.

Der Kurzarbeitsbonus wird sinnvollerweise für jene Beschäftigten in Anspruch genommen, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit auch im März 2021 deutlich reduziert ist (in der Regel mehr als 50 Prozent). Wenn mehr gearbeitet wurde, deckt der Kurzarbeitsbonus unter Umständen nicht einmal die Mehrkosten für das erhöhte Entgelt der Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen ab.

Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem Arbeitsmarktservice (AMS) geltend gemacht?

Dies erfolgt durch eine Anhebung der "Bemessungsgrundlage" (Brutto vor Kurzarbeit) im Abrechnungstool des AMS um den Betrag von € 950,00.

Ich erhalte im Abrechnungstool des AMS eine Fehlermeldung zum Bruttoentgelt. Was soll ich tun?

Sollte in den Abrechnungsanwendungen die Hinweismeldung erscheinen, dass das bezahlte „Bruttoentgelt für den ganzen Monat“ unter dem Mindestbruttoentgelt (BMA-Mindestbruttoentgelt-Tabelle) liegt, kann diese ignoriert werden.

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus?

Die Kurzarbeitsbeihilfe erhöht sich durch die Anhebung der „Bemessungsgrundlage“ (Brutto vor Kurzarbeit) bei vollständigem Arbeitszeitausfall im März 2021 um gesamt rund € 1.100,00.

Davon entfallen ca. € 175,00 netto auf den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin, bis zu € 825,00 netto auf den Betrieb (abhängig vom Arbeitszeitausfall) und der Rest auf Steuern und Abgaben für das erhöhte Entgelt der Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerinnen.

Die genauen Beträge hängen in jedem Einzelfall vom Beschäftigungsausmaß sowie vom Arbeitszeitausfall ab, wobei Urlaubszeiten als Arbeitszeit und Krankenstände als Ausfallstunden zu werten sind.

Um wie viel ist das Bruttoentgelt während Kurzarbeit zu erhöhen, um jeweils ca. € 175,00 netto Kurzarbeitsbonus für die Beschäftigten sicherzustellen?

Aus Vereinfachungsgründen ist das Mindestbruttoentgelt laut Tabelle bis zu einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit (laut Mindestbruttotabelle) bis inklusive € 1.700,00 um mindestens € 300,00 Brutto zu erhöhen.

Ab einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit über € 1.700,00 Euro ist das Bruttoentgelt um mindestens € 350,00 zu erhöhen.

Der Anteil, der dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin zusteht (€ 350,00 oder € 300,00 Brutto), erhöht direkt das Bruttoentgelt (nicht das "Bruttoentgelt vor Kurzarbeit").

Wird der Kurzarbeitsbonus bei Teilzeit aliquoziert?

Nein. Im Sinne einer einfachen Administrierbarkeit des Kurzarbeitsbonus erfolgt keine Aliquotierung bezüglich Stundenausmaß des Beschäftigungsverhältnisses. Dies führt dazu, dass der Netto-Anteil für Beschäftigte in Teilzeit höher als € 175,00 ausfallen kann.

Kann der Kurzarbeitsbonus auch für Beschäftigte ohne Trinkgeldbezug beantragt werden?

Ja, der Kurzarbeitsbonus kann für alle Beschäftigten von Unternehmen, die einer der genannten ÖNACE-2008-Klassifikationen angehören, beantragt werden. Es ist nicht entscheidend, ob zuvor Trinkgeld bezogen wurde; d. h. das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit

kann im März bei allen Beschäftigten dieser Branchen einmalig um € 950,00 angehoben werden.

Der Kurzarbeitsbonus steht in keinem Zusammenhang mit dem im November und Dezember 2020 gewährten Trinkgeldersatz.

Wie wirkt sich die Öffnung der Gastronomie in Vorarlberg auf den Kurzarbeitsbonus aus?

Grundsätzlich schließt dies die Inanspruchnahme des Kurzarbeitsbonus nicht aus.

Der Kurzarbeitsbonus für den Betrieb reduziert sich jedoch, wenn die Arbeitszeit der Beschäftigten im März 2021 nicht gänzlich ausfällt.

Beträgt der Arbeitsausfall über den März betrachtet weniger als 50 Prozent, deckt der Kurzarbeitsbonus in der Regel nicht die Mehrkosten für das erhöhte Entgelt der Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerinnen ab.

Mein Restaurant bietet Lieferservice und Take-away an und ist daher nicht vollständig geschlossen. Kann ich den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?

Der Kurzarbeitsbonus für den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin reduziert sich, wenn die Arbeitszeit der Beschäftigten im März 2021 nicht gänzlich ausfällt.

Beträgt der Arbeitsausfall weniger als 50 Prozent, deckt der Kurzarbeitsbonus in der Regel nicht die Mehrkosten für das erhöhte Entgelt der Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerinnen ab und wird daher seltener in Anspruch genommen werden.

Ich bin in der Gastronomie beschäftigt, mein Betrieb hat Kurzarbeit angemeldet. Bekomme ich auf jeden Fall den Kurzarbeitsbonus?

Nein.

Der Kurzarbeitsbonus ist zunächst für jene Beschäftigten konzipiert, deren Arbeitszeit im März 2021 aufgrund von Kurzarbeit deutlich reduziert wird (in der Regel ab einem Arbeitszeitausfall von 50 Prozent). Wenn beispielsweise aufgrund eines Urlaubs im März weniger als 50 Prozent Ausfallstunden geltend zu machen sind, ist eine Beantragung für den Betrieb nicht sinnvoll.

Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin kann auf den gesamten Kurzarbeitsbonus verzichten.

Wenn der Kurzarbeitsbonus jedoch in Anspruch genommen wird, so ist das Bruttogehalt des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin („Mindestbrutto während Kurzarbeit“ laut Mindestbruttotabelle) um € 300,00 bzw. € 350,00 brutto zu erhöhen.

Muss ein Betrieb den Kurzarbeitsbonus für sich und seine Beschäftigten in Anspruch nehmen?

Nein.

Wenn der Kurzarbeitsbonus jedoch in Anspruch genommen wird, so ist das Bruttoentgelt im März 2021 des jeweiligen Arbeitnehmers / der jeweiligen Arbeitnehmerin (mindestens jedoch das „Mindestbrutto während Kurzarbeit“ laut Mindestbruttotabelle) um € 300,00 bzw. € 350,00 brutto zu erhöhen.

Muss ein Betrieb den Kurzarbeitsbonus für alle Beschäftigten zugleich in Anspruch nehmen?

Nein.

Der Kurzarbeitsbonus kann für jede Person, für die in der Kurzarbeitsabrechnung für März 2021 Ausfallstunden geltend gemacht werden, individuell beantragt werden (oder auch nicht).

Kann die „Bemessungsgrundlage“ über die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden?

Die Bemessungsgrundlage kann maximal auf die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden, da Gehaltsbestandteile darüber im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe nicht förderbar sind.

Der Kurzarbeitsbonus reduziert sich in diesen Fällen.

Kann die bisherige Bemessungsgrundlage (Brutto vor Kurzarbeit) nur geringfügig erhöht werden, sollte im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Anteil der Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerinnen abdeckt.

Wie wird der Kurzarbeitsbonus berechnet, wenn im März 2021 Urlaub konsumiert wurde?

Aus Vereinfachungsgründen wird das im Abrechnungsmonat März auszuzahlende „Bruttoentgelt während Kurzarbeit“ (mindestens jedoch das Mindestbruttoentgelt laut Mindestbruttotabelle) um den vollen Betrag (€ 350,00 oder € 300,00) erhöht.

Urlaubszeiten sind vom Betrieb zu 100 Prozent zu entlohen. Bei einem nicht bloß geringfügigen Urlaubsverbrauch sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Anteil der Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerinnen abdeckt.

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus für einen Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin, der / die während des Kalendermonats März 2021 ausscheidet bzw. ausschied?

Aus Vereinfachungsgründen wird hier das im Abrechnungsmonat März aliquot auszuzahlende „Bruttoentgelt während Kurzarbeit“ (mindestens jedoch das entsprechende, anteilige „Mindestbruttoentgelt“ laut Tabelle) um den vollen Betrag (€ 350,00 oder € 300,00) erhöht.

Bei einem Ausscheiden bereits Anfang/Mitte März sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Anteil des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin abdeckt.

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die SV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?

Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich auf die SV-Beitragsgrundlage für März 2021 nicht erhöhend aus. Es wird jene SV-Beitragsgrundlage angesetzt, die auch ohne Kurzarbeitsbonus zum Ansatz gekommen wäre, auch wenn der tatsächliche Bruttbetrag durch die Geltendmachung des Kurzarbeitsbonus über der SV-Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit liegt. Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich nicht auf die Beitragsgrundlage bzw. Bemessungsgrundlage für die Kurzarbeit Phase 4 aus.

Die nächste Aufwertung der SV-Beitragsgrundlage erfolgt in Form des Günstigkeitsvergleichs per 1.4.2021. Der Kurzarbeitsbonus bleibt dabei ohne Auswirkung.

Die Sozialversicherungsbeiträge richten sich weiterhin nach dem Brutto vor Kurzarbeit.

Die Aufteilung der SV-Beiträge zwischen Dienstnehmerin/Dienstnehmer und Dienstgeberin/Dienstgeber ist entsprechend der üblichen Bestimmungen anzupassen.

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die BV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?

Ist das faktische Entgelt (Mindestbruttoentgelt plus Kurzarbeitsbonus) höher als die fiktive BV-Beitragsgrundlage vor dem Beginn der Kurzarbeit, so gilt der jeweils höhere Betrag (Günstigkeitsvergleich nach § 6 Abs. 4 BMSVG).

Bis wann muss der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe geltend gemacht werden?

Der gesamte Kurzarbeitsbonus muss im Rahmen der Beihilfenabrechnung für den Kalendermonat März 2021 bis 28. April 2021 geltend gemacht werden (wenngleich eine

Verzögerung erst nach den entsprechenden Mahnungen seitens des AMS von der Forderung ausschließt).

Wenn die Lohnverrechnung bereits abgeschlossen ist, kann der Kurzarbeitsbonus im Rahmen einer Aufrollung ergänzt werden.

Wenn die Kurzarbeits-Abrechnung für den Monat März bereits beim AMS eingereicht wurde, kann diese einfach korrigiert eingeschickt werden.

Wie erfolgt die abgabenrechtliche Beurteilung des Kurzarbeitsbonus?

Der Kurzarbeitsbonus zieht dieselben abgabenrechtlichen Folgen nach wie das Mindestbruttoentgelt.

Der Kurzarbeitsbonus ist als laufender Bezug "normal lohnsteuerpflichtig" und unterliegt grundsätzlich den Abgaben DB (Dienstgeberbeitrag) und DZ (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), soweit nicht andere Ausnahmen "greifen" (wie z.B. die "Altersausnahme" oder der Status einer begünstigten Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz).

Aus Vereinfachungsgründen sollte dieser (einmalige) Bonusanteil steuerpflichtig ausbezahlt werden und auf eine mögliche verhältnismäßige Aufteilung in „steuerfrei nach § 68 EStG 1988“ und „steuerpflichtig“ bei der sich so erhöhenden Kurzarbeitsunterstützung verzichtet werden.

Als Teil der Kurzarbeitsunterstützung ist der Kurzarbeitsbonus communalsteuerfrei im Sinne des § 37b Abs 5 AMSG.

Wie wird der Kurzarbeitsbonus in der Lohnverrechnung berücksichtigt?

Es ist möglich, aber nicht erforderlich, für den Kurzarbeitsbonus eine eigene Lohnart anzulegen. Er kann z.B. bei der Lohnart Kurzarbeitsunterstützung einfach dazu addiert werden.

Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich auf die SV-Beitragsgrundlage nicht erhöhend aus. Die SV-Beiträge werden ausgehend von der Bemessungsgrundlage „Brutto vor Kurzarbeit“ berechnet.

Die BV-Beitragsgrundlage wird im Günstigkeitsvergleich gemäß § 6 Abs. 4 BMSVG festgestellt.

Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3, 1020 Wien
+43 1 711 00-0
bma.gv.at